

z. B. gegen diese Werke von Doren, von denen ich eben gesprochen habe, ein Buch. — Sie gestatten mir, daß ich den Titel augenblicklich hier verschweige, ich sehe sonst damit zu Diensten — welches als trefflich anerkannt worden ist, welches classisch und geistreich geschrieben ist und welches nach mehr als 20 Jahren jetzt erst die dritte Auflage erlebt und dem Verfasser, aus dessen eigenem Munde ich die Notiz habe und berechtigt bin, sie anzuführen, nach Abzug der eigenen Kosten, die er gehabt hat, einen Gewinn von nunmehr 500 bis 600 Tblr. gebracht hat.

Es wurde von dem ersten Redner gegen den Regierungs-Entwurf gesagt, was nicht rasch durchdringt, verdient nicht erhalten zu bleiben. Dem möchte ich mich doch mit Entschiedenheit entgegenstellen. Eben die wenige Wohlhabenheit und Kauflust, welche in Deutschland herrschen, bringen es dahin, daß auch das Gute, das Beste mitunter sehr langsam zum Durchdringen kommt. Um Sie nicht mit Beispielen und deren näherer Ausführung noch mehr zu ermüden, nenne ich lediglich die Namen Immermann und Kleist; ich führe Ihnen ferner an, gleichfalls nur kurz notirend, daß, soviel mir bekannt, die erste Gesamtausgabe von Schiller's Werken sieben Jahre nach dessen Tode erschienen ist. Denken Sie aber, meine Herren, außer an die belletristischen Werke an unsere großen wissenschaftlichen Unternehmungen, die lexicographischen, die monumentalen. Wie ist es möglich, — wenn Sie z. B. Grimm's deutsches Wörterbuch in's Auge fassen — daß ein Buchhändler nur solch ein Werk zu verlegen unternimmt, wenn ihm nicht wenigstens der Schutz gegeben ist, den auch die Regierungsvorlage hier aufrecht erhält?

Ich komme zu noch einem Grunde, welcher es mir unzweifelhaft erscheinen läßt, daß von einer Abkürzung der Frist hier nicht die Rede sein kann, ich meine die Ausgabe gesammelter Werke, welche irgend ein bedeutender wissenschaftlicher oder künstlerischer Schriftsteller vor seinem Tode zu veranstalten noch die Absicht hat. Es ist das ein vollständig gerechtfertigter Ehrgeiz des Schriftstellers, daß er aus einem Guß, in einer Gestalt in seinen Werken auf die nächsten Generationen kommen will. Bedenken Sie dazu, meine Herren, daß die einzelnen Werke des Schriftstellers zu verschiedenen Zeiten und bei verschiedenen Verlegern herausgegeben worden sind, daß es daher noch Mühe sowohl als Verträge und Kosten verursacht, ehe nur das Recht der verschiedenen Verleger auf einen Verleger übertragen wird. Fragen Sie sich, meine Herren, ob, wenn wir nun einen ähnlichen Schutz statuiren wollen, wie das Amendement Bähr ihn statuirt, ob selbst Goethe im Stande gewesen wäre, Gotta zum Verleger seiner Gesamtausgabe zu anständigen, des Mannes würdigen Bedingungen zu bewegen? Gotta würde ihm darauf erwidert haben: die Jugendwerke Goethe's fallen in den nächsten Jahren bereits in's Freie, können also von jedem Verleger nachgedruckt werden; ohne diese Jugendwerke würde ja die Ausgabe Goethe's keine gesammelte sein. Nimmt der Verleger aber diese Jugendwerke mit auf, so kann er nicht nur nichts an Honorar dafür anrechnen, sondern er muß im Gegentheil wegen des baldigen In's-Freiefallens dieser Werke am Honorar noch kürzen.

Dies, meine Herren, scheinen mir denn noch einige nicht unwesentliche Gründe zu sein, welche für eine bestimmte Schutzfrist, welche nur vom Tode des Autors an zu laufen beginnt, sprechen, nur vom Tode des Autors an, denn während seines Lebens hat er, wie ich im Anfange Ihnen vorzutragen mir erlaubte, ja das beständige Recht der Aenderung und der Vervollkommnung.

Wollen Sie die Schutzfrist, welche der Regierungsvorschlag auf 30 Jahre fixirt, auf 25 oder 20 herabsetzen, so gebe ich auf der einen Seite zu, daß das ja kein sehr empfindlicher Nachtheil für den Autor oder den Verleger sein würde; andererseits wird aber freilich auch das lesende Publicum durch eine solche Abkürzung nicht viel gewinnen. Aber Eins, meine Herren, wollen Sie doch ja bei Ihrer Beschlussfassung im Gedächtniß behalten, daß wir wirklich zu einer einheitlichen Gesetzgebung in Bezug auf diese Frage innerhalb der Staaten des Norddeutschen Bundes, wie innerhalb der süddeutschen und Deutsch-Oesterreichs gelangt sind. Dort in Süddeutschland und Deutsch-Oesterreich hat man nach dem Muster unserer Staaten die dreißigjährige Schutzfrist eingeführt: Wollen Sie bei uns sie jetzt verkürzen, so richten Sie gewissermaßen neue Zollschranken zwischen uns und diesen Staaten in Bezug auf den Buchhandel auf. Was bei uns erlaubt ist, nachzudrucken im 21. Jahre, ist im 21. Jahre in Süddeutschland und Oesterreich noch verbotener Nachdruck und wird als solcher verfolgt.

Meine Herren, ich bitte Sie, lassen Sie durch diese Gründe sich bewegen, unverkürzt die Regierungsvorlage anzunehmen. Sie wissen, es sind unsere Schriftsteller nicht in einer Weise gestellt, daß sie eine kürzere Frist, daß sie bedeutende Einbuße an ihrem geringen Einkommen noch erleiden könnten. Wenn Ihnen dafür an einem Beweise liegt, so weise ich Sie im voraus darauf hin, was diejenige Stiftung, welche berufen ist, der Noth des Litteraturthums einigermaßen zu steuern, von diesem Jahre an, wo die Oeffentlichkeit als Prinzip bei ihr angenommen worden ist, veröffentlicht wird: es wird Ihnen so gehen, wie wohl Manchem, der in die Liste blickt, daß ein beschämendes Gefühl ihn beschleicht, daß Namen von solchem Werth und solcher

Bedeutung in die Lage versetzt werden sind, die Hilfe der Schillerstiftung in Anspruch zu nehmen.

Und schließlich, meine Herren, wollen Sie auch nicht vergessen, daß wir, die wir hier zum ersten Male den größten Theil Deutschlands vertreten, rückschauend auf die Entwicklung unseres Vaterlandes, einen nicht geringen Zoll von Dank für diese Entwicklung gerade der deutschen Literatur abzustatten haben.

Vizepräsident von Bennigsen: Der Abg. Dr. Behrenspsennig hat einen Antrag auf Vertagung eingebracht; ich ersuche diejenigen Herren aufzustehen, welche die Vertagung unterstützen wollen.

(Geschieht.)

Die Unterstützung reicht nicht aus. Ich ertheile das Wort dem Abg. Dr. Stephani.

Abg. Dr. Stephani: Meine Herren! Ich will bei der Beratung der drei uns jetzt vorliegenden Paragraphen 1., 3. und 8. eine Generaldebatte nicht weiter erneuern, als es in der Natur der Sache liegt, um so weniger, als der Anblick des leeren Hauses es kaum wünschenswerth erscheinen läßt, gegenwärtig eine Generaldebatte überhaupt nochmals zu erneuern.

Es liegen uns zu den Paragraphen 1., 3. und 8., die wir jetzt beraten, eine Anzahl von Abänderungsanträgen vor, hervorgegangen aus der freien Beratung verschiedener Mitglieder der verschiedenen Parteien.

Diese Anträge tragen meinen Namen; ich halte mich an diese drei Paragraphen und motivire diese Anträge. Zu den jetzigen drei Paragraphen sind dieselben kaum anders als redactioneller Natur, d. h. höchst unbedeutend. Zu §. 1. wird nur beantragt der Wegfall von ein paar Worten: „ganz oder theilweise“, die überflüssig erscheinen. Bei §. 3. der Regierungsvorlage beantragen wir allerdings eine andere Fassung und eine andere Stellung des Paragraphen. Hier ist eine sachliche Aenderung: der §. 3. der Vorlage handelt von der Uebertragbarkeit und Erbllichkeit des Rechtes, und die Fassung dieses Paragraphen ist der Art, daß das Recht nur übertragen werden soll von dem Urheber oder dessen Erben; es könnte hiernach nicht übertragen werden von einem Rechtsnachfolger, es würde also nicht übertragen werden können von dem Verleger. Wir beantragten eine Fassung, die dieses Omissum ergänzt; §. 8., das ist die Länge der Schutzfrist, beantragen wir im Wesentlichen in der Fassung der Regierung anzunehmen.

Also die Summe des Ganzen ist, daß diese Anträge sich vollständig der Regierungsvorlage anschließen; wenn ich sie zu rechtfertigen habe, so werde ich die Regierungsvorlage selbst zu rechtfertigen haben. Nun hat der erste Herr Redner — Herr Dr. Köster — einen Standpunkt eingenommen, der über den der Regierung hinausgeht, wenigstens hat er geglaubt, dies zu thun, und hat geglaubt, daß das Gesetz beginnen müsse mit einer ausdrücklichen prinzipiellen Anerkennung des Eigenthumsrechts. Ich folge ihm in diesen Ausführungen nicht, weder bestimmend noch widerlegend, sondern will nur darauf aufmerksam machen, daß, wenn wir uns überhaupt darauf einlassen wollen, in diese Theorie einzugehen, wir nicht um einen Schritt vorwärts kommen. Es zeigt dies sein eigenes Beispiel.

Herr Köster wünscht den Begriff des ewigen Eigenthums des Autors an die Spitze gestellt zu sehen, aber sein zweiter Abzweig hebt die Ewigkeit auf; Herr Köster beantragt, das Eigenthum soll ewig sein, jedoch unter der nachfolgenden Zeitbeschränkung. Sie sehen hieraus, daß mit dieser rein abstracten und prinzipiellen Anerkennung einer solchen Ewigkeit nichts gefördert wird. Wenn der Herr Abgeordnete Köster darauf anträgt, von dem Begriff des Eigenthums für den Urheber auszugehen, so sage ich, daß das Gesetz ebenfalls von dem Begriff des Eigenthums ausgeht, das scheint mir gar nicht anders möglich, aber unnöthig scheint es mir, daß eine solche abstracte Anerkennung des Eigenthums überhaupt noch nothwendig ist. Es weiß Jeder von uns, daß unsere ganzen Staaten, die Möglichkeit des Staates auf dem Begriff und der Anerkennung des Eigenthums beruht, daß weder ein Norddeutscher Bund noch ein Norddeutscher Reichstag bestehen könnte, wenn wir das Eigenthum in Frage ziehen wollten, das Eigenthum als die Grundlage des Staates und in Ansehung seiner Erbllichkeit zugleich als die Grundlage der Familie, also des allerwichtigsten Fundamentes des Staates. Innerhalb des Eigenthumschutzes des Staates liegt als eine der wesentlichsten Aufgaben die, dem Arbeiter die Früchte seiner Arbeit zu sichern; nur auf diese Weise ist die Existenz der Arbeit möglich und nur auf diese Weise kann die Production gefördert werden; ja nur unter solchem Schutz kann eine Production überhaupt stattfinden. Es ist in dieser Beziehung gleichgültig, ob der Arbeiter mit seines Körpers oder mit seines Geistes Kraft Früchte der Arbeit erzeugt; in beiden Fällen hat ihm der Staat den gleichen Eigenthumschutz zu gewähren. Freilich ist, wie ich beiläufig erwähne, durch den Schutz, den dieses Gesetz der geistigen Arbeit sichern soll, ein arges Mißverständnis hervorgerufen worden.

Man hat gesagt, durch dieses Gesetz solle dem Urheber dadurch ein Schutz gewährt sein in dem Sinne, in welchem durch besondere Prämien und durch Zölle eine Fabrication geschützt und auf Kosten der übrigen Bevölkerung groß gezogen wird. Von einem derartigen Schutze, der den Autoren gewährt werden soll, ist in diesem Gesetze nicht die Rede, sondern es ist darin die Rede von dem Eigenthumschutze, auf den Jeder im Staate An-